

Profil **Kanada**



Jahrgang 2, Nr. 1

15. Januar 1975

Ottawa, Kanada

Mantelgesetz zur Stellung der Frau, S. 1

Ministerpräsident Trudeau in Washington, S. 3

Polizeiboot wird Nationaldenkmal, S. 4

Ein Computer vermittelt Lehrkurse, S. 4

Kanadas Reaktion auf die Inflation, S. 5

Drei kanadische Universitäten entwickeln Superzug, S. 6

Erfolgreicher Sommer für das Jugendprogramm, S. 8

Weitere Broschüren, Informationsblätter usw. über Kanada sind bei folgenden kanadischen Auslandsvertretungen erhältlich:

Kanadische Botschaft
53 Bonn/BRD
Friedrich-Wilhelm-Str. 18

Kanadische Militärmission und
Kanadisches Konsulat
1 Berlin 30
Europa-Center

Kanadisches Generalkonsulat
4 Düsseldorf/BRD
Immermannstr. 3

Kanadisches Generalkonsulat
7000 Stuttgart 1/BRD
Königstr. 20

Kanadisches Generalkonsulat
2000 Hamburg 36/BRD
Esplanade 41-47

Kanadische Botschaft
1010 Wien/Österreich
Dr.-Karl-Lueger-Ring 10

Kanadische Botschaft
3000 Bern/Schweiz
Kirchenfeldstr. 88

Mantelgesetz zur Stellung der Frau eingebracht

Der Bundesminister für Gesundheitswesen und Volkswohlfahrt, Marc Lalonde, hat kürzlich im Unterhaus ein Mantelgesetz eingebracht, mit dem die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in Bundesgesetzen verankert werden soll. Das Gesetz, das den Namen "Statute Law (Status of Women) Amendmend Act 1974" trägt, ging letzten Mai durch die erste Lesung, doch wurde dann das Parlament aufgelöst, ehe das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen war.

Auf Grund von Empfehlungen der Königlichen Untersuchungskommission über die Stellung der Frau (Royal Commission on the Status of Women), des Beirats (Advisory Council) für die Stellung der Frau und vieler Organisationen und Einzelpersonen hat die Regierung sich verpflichtet, in einer Reihe von Gesetzen die Bestimmungen auszumerzen, die Frauen benachteiligen oder Vorurteile gegen Frauen enthalten.

Acht Gesetzestexte werden durch das Mantelgesetz ergänzt, und zwar sind folgende Änderungen vorgesehen:

Kanadisches Wahlgesetz

Gegenwärtig gibt es verschiedene Bestimmungen über die Aufnahme von weiblichen Wählern in die Wahlliste, die nicht für Männer gelten. Die Änderungsvorschläge sehen einheitliche Bestimmungen vor, die gleichermaßen für Männer wie für Frauen gelten und nur genügend Angaben erfordern, um den Wähler zu beschreiben, d.h. Name, Anschrift, Beruf und Geschlecht.

Die Wähler sind unter dem Namen zu registrieren, unter dem sie in dem Wahlbezirk geführt werden. Hinter dem Namen des zweiten Ehepartners ist keine Berufsangabe erforderlich, sofern der zweite Ehepartner nicht um Aufführung des Berufs ansucht.

Strafgesetzbuch

Im Strafgesetzbuch werden zwei Änderungen vorgenommen. Der Paragraph 23,3, der aufgehoben werden soll, bestimmt derzeit, daß eine Ehefrau, deren Ehemann an einer Straftat beteiligt war, keine Mitschuldige nach Begehen der Tat ist, wenn sie in seiner Gegenwart oder auf sein Geheiß einer anderen Person, die an dem